

**Richtigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Anschrift** sind unerlässliche Vorbedingungen für die schnelle Beförderung und Zustellung der Postsendungen. Zur Vollständigkeit der Anschrift gehört bei Briefen usw. nach Städten die Angabe von Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk, bei Sendungen nach Berlin außerdem die Bezeichnung des Postbezirks und der Zustellpostanstalt (C 2, S 14, NW 40 usw.). Um diese Angaben zu ermöglichen, sollte kein Stadtbewohner versäumen, in den abgehenden Briefen die Ortsbezeichnung mit entsprechenden Zusätzen zu versehen, z. B.:

Worms, den 6. März 1933,  
„Zornstraße 17 II bei Schmick“,  
oder „Postfach“,  
oder „Postschließfach Nr. 23“.

Absender und Empfänger, die diese Mahnung nicht beachten, werden die unangenehmen Folgen (Verzögerung in der Aushändigung, wenn nicht gänzliche Unzustellbarkeit ihrer Sendungen) sich selbst zuschreiben haben.

## Ausnahmen von der allgemeinen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Zeitungsgewerbe

Die Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen ist für die nachgenannten Gewerbebetriebe wie folgt (I.—III.) geregelt. Für das Zeitungsgewerbe gelten die unter IV. wiedergegebenen besonderen Vorschriften.

I. Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag:

a) Bei Bäckern, Konditoren, Metzgern, Fleischwaren-, Fisch- und Milchhändlern und bei Händlern mit lebenden Blumen von 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr; bei Milchhändlern auch von 5—8 Uhr.

b) bei Händlern mit Mineralwasser, Bier und Wein von 7—9 Uhr.

c) bei Händlern mit künstlichem und natürlichem Roheis in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober von 7—12 Uhr vormittags.

II. Für den 2. Weihnachts- und Osterfeiertag, am Neujahrstag, Karfreitag, Christi-Himmelfahrtstag und am Fronleichnamstag:

a) Bei Bäckern, Konditoren, Metzgern, Fleischwaren-, Fisch- und Milchhändlern von 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr, bei Milchhändlern außerdem auch von 5—8 und 18—20 Uhr.

b) bei Händlern mit lebenden Blumen und Bindereien von 8—13 Uhr.

c) bei Händlern mit Mineralwasser, Bier und Wein von 7 bis 9 Uhr vorm.;

d) bei Händlern mit Roheis (künstlichem und natürlichem) vom 1. Mai bis 1. Oktober von 7—12 Uhr.

e) bei Händlern mit Abbildungen von Sehenswürdigkeiten, Führern und ähnlichen Fremdenartikeln des Buch- und Kunsthandels in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober von 7—17 Uhr.

f) bei Händlern mit Obst und Gemüse in der Zeit von 7—9 Uhr.

g) bei Händlern mit Obst, Backwaren, Fruchteis, sowie sonstigen kleineren Lebensmitteln und geringwertigen Gebrauchsgegenständen (Mineralwasser unbeschränkt) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und anderen öffentlichen Orten von 12—20 Uhr, bei Händlern mit Backdauerwaren, sowie sonstigen kleineren Lebensmitteln und geringwertigen Gebrauchsgegenständen auch in der Zeit von 20—23 Uhr.

h) bei Händlern mit Zeitungen und sonstigen periodischen Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an sonstigen, der Allgemeinheit zugänglichen Orten in der Zeit von 12—23 Uhr.